

Züchter befürchten Gefährdung der Geflügelrassen

Der Deutsche Bundestag beabsichtigt die Änderung des Paragraphen 11 b des Tierschutzgesetzes, die das Verbot beinhaltet, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnischen veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen Leiden oder Schäden auftreten. Weiter kann die zuständige Behörde das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muss, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen zeigen. Der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) richtete nun an den Landwirtschaftsausschuss des Bundestages ein Schreiben und bat um Unterstützung bei der anstehenden Änderung des Tierschutzgesetzes. Gleichzeitig ersuchte der BDRG die Mitglieder des Ausschusses um ein persönliches Gespräch in der für die Rassegeflügelzucht für sie sehr wichtigen Sache.

MdB Alois Gerig, Mitglied dieses Ausschusses, folgte dem Wunsch und traf sich im Züchterheim des Kleintierzuchtvereins Höpfigen mit Dr. Götz, Tierschutzbeauftragter des Bundes Deutscher Rassegeflügelzucht (BDRZ), Horst Nicklas, Vorsitzender des Landesverbandes Badischer Rassegeflügelzüchter, und Dietmar Böhler, Vorsitzender des Kleintierzuchtvereins Höpfigen, um sich deren Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Paragraphen 11 b anzuhören. Wie Dr. Götz darlegte, verursache die geplante Änderung beim Rassegeflügel große Probleme. Wie bei allen landwirtschaftlichen Nutztieren sei die Bewertung auf den Geflügelausstellungen für die Erhaltungszucht der meist sehr alten und vom Aussterben bedrohten Geflügelrassen notwendig und daher für den Züchter sehr wichtig. Rassegeflügel wie Hühner, Tauben, Enten und Gänse würden nicht in das Gutachten zur Auslegung des Paragraphen 11 b bei Heimtieren gehören. Die Züchter würden landwirtschaftliche Nutztiere züchten und halten und keine Heimtiere. Es sei paradox, dass aus Tierschutzgründen die Züchter der alten Rassen, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität (biologische Vielfalt) leisten und ihr Fleisch und ihre Eier artgerecht "produzieren" gegenüber den Züchtern und Haltern von industriellem Wirtschaftsgeflügel massiv benachteiligt würden. Die Folge sei ein bewusstes Ausrotten der alten Rassen. Bei einer Beurteilung, ob eine Qualzucht im Bereich Geflügel vorliege oder nicht, sollten zumindest die Zuchten des industriellen Wirtschaftsgeflügels als vergleichbarer Maßstab herangezogen werden.

Eine Qualzucht, so die weiteren Ausführungen von Dr. Götz, müsse wissenschaftlich belegbar sein. Da Zucht- und Ausstellungsverbote endgültig seien, müsse vor einem Zuchtverbot zum Erhalt von biologischer Vielfalt geprüft werden, ob die Probleme, die es bei einigen Rassen gebe, nicht vorher auch auf einem anderen Weg gelöst werden können wie durch Führungsstrategien (schlechte Bewertung bei Ausstellungen), Zuchtmanagement und die Anwendung genetischer Erkenntnisse.

Übertypisierungen könnten so in den meisten Fällen behoben werden. So führe seit über zehn Jahren der Beirat für Tier- und Artenschutz des BDRG ein Monitoring auf Ausstellungen und Schulungen durch. Die Ergebnisse würden analysiert und im Bundeszuchtausschuss umgesetzt. Dies habe dazu geführt, dass viele kritische und problematische Übertypisierungen wie in den Bereichen Sichtfreiheit, Standfreiheit und Warzenbildung auf ein Normalmaß zurückgefahren werden konnten. Dabei seien Faktoren wie Gesundheit und Vitalität im Vordergrund gestanden. Bei den in der Begründung des Gesetzes genannten Haubenentente sei

es bereits ohne Zucht- und Ausstellungsverbot möglich gewesen, tierschutzrelevante Probleme statistisch signifikant zu verbessern.

In einem gemeinsamen Forschungsprojekt an der Universität Düsseldorf und dem Wissenschaftlichen Geflügelhof in Rommerskirchen habe man neben morphologischen und ethologischen Analysen auch nach einer züchterischen Einflussnahme geforscht und mit dem "Umdrehtest" eine praktikable Lösung für die Züchter gefunden. Mit diesem Test würden die morphologisch bedingten Probleme züchterisch soweit zurückgedrängt, dass die Rasse nicht mehr auffällig sei. Seit dem 22. Juni 2011 dürften nur noch entsprechend getestete und bewertete Tiere ausgestellt und zur Zucht eingesetzt werden.

Wie Horst Niklas ergänzte, solle ein Ausstellungsverbot nur nach Begutachtung der Tiere, die eine starke tierschutzrelevante Übertypisierung oder sonstige starke tierschutzrelevante Probleme zeigen würden, verhängt werden und nicht pauschal. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Probleme müsse zuvor erfolgen. Des Weiteren müsse Rassegeflügel auch tierschutzrechtlich mit dem anderen Geflügel beurteilt werden und nicht mit Heimtieren. MdB Alois Gerig versicherte sein Verständnis für die Sorgen und Wünsche der Kleintierzüchter. Er werde, so seine Zusage, die Bedenken und Anregungen im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vortragen. Bei der vorgesehenen Änderung des Gesetzes würden die Abgeordneten sicherlich das nötige Augenmaß walten lassen. (ck)